

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen im Hafengebiet/Seebrücke
zur Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz**

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung für den im § 2 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückensatzung) bezeichneten Bereich.

2. Entgeltgegenstand

Gemäß § 7 Abs. 1 der Seebrückensatzung erhebt der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ein Entgelt für die erlaubnispflichtige Nutzung des Hafengebietes/Seebrücke. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus dem Punkt 6 Nutzungsentgelt (Entgelttabelle) dieser Ordnung.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis bzw. mit Zustandekommen des Vertrages.
- (2) Das Entgelt wird zudem in der Rechnung angegebenen Termin fällig, wenn nicht vertraglich gesondert geregelt.

4. Entgeltschuldner / Zahlungspflichtiger

- (1) Entgeltschuldner sind:
 - a) der Erlaubnis- bzw. Vertragsnehmer,
 - b) wer die Inanspruchnahme ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5. Entgelterstattung und Rückzahlung

Wird eine auf Zeit erlaubte Inanspruchnahme vorzeitig aufgegeben, gekündigt oder nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des bereits entrichteten Entgeltes soweit vertraglich keine gesonderte Regelung erfolgt.

6. Nutzungsentgelt

- (1) Den zu entrichtenden Entgelten nach Entgelttabelle ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzusetzen.
- (2) Für erlaubnispflichtige Nutzungen, welche in der Entgelttabelle nicht erfasst werden, sind gesonderte Entgelte zu entrichten.
- (3) Die Rechnungstellung der Entgelte erfolgt nach erteilter Erlaubnis zur Nutzung. Das Entgelt errechnet sich aus dem Berechnungsmaßstab und der Entgelthöhe.
- (3) Das Entgelt ist unabhängig davon fällig, ob bzw. in welchem Umfang die tatsächliche Nutzung durch den Erlaubnisnehmer oder Vertragspartner stattfand.

Entgelttabelle

lfd. Nr.	Art der Nutzung Auf- bzw. Abstellen, Lagern, Betreiben, Nutzen, Einrichten, Durchführen von:	Berechnungs- maßstab	Entgelthöhe (netto)
1a	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	45 EUR (bis 40 m Länge)
1b	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	55 EUR (40 bis 50 m Länge)
1c	Anlegen von Fahrgastschiffen und anderen Wasserfahrzeugen im erwerbsmäßigen Personenverkehr oder touristischen Ausflugsverkehr	Anzahl (je Anlegen)	65 EUR (ab 50 m Länge)
2*	Jahresentgelt (auf Antrag) für das An- und Ablegen von fahrplanmäßigen Schiffs- und/oder Linienverkehr unabhängig von der jeweiligen Schiffslänge	Anzahl (je Schiff oder Wasserfahrzeug)	10.000 EUR
3a	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	15 EUR (bis 40 m Länge)
3b	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	25 EUR (40 bis 50 m Länge)
3c	An- und Ablegen von Wasserfahrzeugen ohne erwerbsmäßigen Personenverkehr	Anzahl (je Anlegen)	30 EUR (ab 50 m Länge)
4	Gewerbliche Fotografie - Landschafts- und Portraitfotografie - Landschafts- und Portraitfotografie - Landschafts- und Portraitfotografie	2 Stunden (je) 4 Stunden (je) pro Jahr (je)	20 EUR 40 EUR 345 EUR
5	Gewerbliche Filmproduktionen	pro Stunde (je) pro Tag (je)	80 EUR 350 EUR

* zu Entgelttabelle lfd. Nr. 2: Die Inanspruchnahme eines Jahresentgelts ist beim Eigenbetrieb Binzer Bucht zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens zum 30. November eines jeden Vorjahres schriftlich an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu richten. Das Jahresentgelt beinhaltet alle Anlegevorgänge eines gültigen Kalenderjahres ohne Abhängigkeit von der jeweiligen Schiffslänge.

Bei Nutzungsarten der Seebrücke, für die im Berechnungszeitraum pro Monat bzw. pro Jahr angegeben sind, entspricht dies einem Monats- bzw. Jahresentgelt. Bei einer Nutzungsdauer, die unterhalb des jeweiligen Berechnungszeitraums liegt, wird das volle Entgelt erhoben.

Bei Nutzungsarten der Seebrücke, für die im Berechnungszeitraum pro Tag bzw. Stunde angegeben sind, gilt die Entgelthöhe für jeden angefangenen Berechnungszeitraum.

Soweit hier nicht aufgeführt, wird die Höhe der Entgelte für eine erlaubnispflichtige Nutzung der Seebrücke bei kommerzieller Betätigung bzw. zu gewerblichen Zwecken in Verträgen zwischen dem gewerblichen Betreiber und dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geregelt.

Ostseebad Binz, den 1. Januar 2024

gez.
Bürgermeister